

21.02.97

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Achte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

A. Zielsetzung

Anpassung der Kriegswaffenliste an das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen¹ (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen).

B. Lösung

Änderung der Kriegswaffenliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 101/97

21.02.97

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Achte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) - 641 03 - Kr 50/97

Bonn, den 20. Februar 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

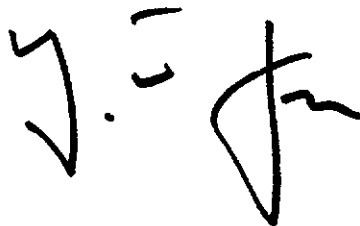
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung zur Änderung der
Kriegswaffenliste

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of a government official, written over the printed text of the document.

Achte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Vom 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage (Kriegswaffenliste) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem Teil B (Sonstige Kriegswaffen) wird nach Abschnitt X folgender Abschnitt angefügt:

„XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, 1997

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines:

Am 13. Oktober 1995 wurde von den Teilnehmerstaaten der Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen, darunter der Bundesrepublik Deutschland, das neue Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen beschlossen. Es verbietet den Einsatz von „Laserwaffen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges, d. h. des bloßen Auges oder des Auges mit Sehhilfe“ zu verursachen (Artikel 1 Satz 1). Die Vertragsstaaten verpflichten sich, solche Waffen nicht weiterzugeben (Artikel 1 Satz 2).

Nach dem Willen der Bundesregierung soll das Gesetzgebungsverfahren zur Ratifizierung des Protokolls IV im April 1997 abgeschlossen sein. Die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, solche Waffen weder einzusetzen noch weiterzugeben, bedarf der innerstaatlichen Umsetzung.

Diesem Erfordernis wird durch Aufnahme von Blendlaserwaffen in die Kriegswaffenliste - Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) - entsprochen. Das KWKG stellt die Herstellung, den Erwerb und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt, die Beförderung sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen der Kriegswaffenliste unter Genehmigungspflicht durch die Bundesregierung. Genehmigungen für diese Waffen werden in Übereinstimmung mit den Verboten des Protokolls IV nicht erteilt.

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten, weil derartige Waffen in Deutschland bisher nicht produziert oder gehandelt werden. Deshalb werden auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

B. Im einzelnen:

Artikel 1

Die Regelung enthält in Übereinstimmung mit Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen die Aufnahme von Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen, in die Kriegswaffenliste.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

25.04.97

Beschluß
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.